Bundesrat **Drucksache 897/02 (Beschluss)**

14.02.03

Verordnungsentwurf
des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

A. Zielsetzung

Mit der am 6. September 2002 in Kraft getretenen Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (BGBl. I S. 3478) ist die europäische Richtlinie 2000/14/EG in deutsches Recht umgesetzt worden.

Über die Vorgaben der EU hinaus enthält die deutsche Lärmschutzverordnung Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. So gilt u.a. für reine Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten zusätzliche zeitliche Einschränkungen.

Damit sind auch die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung nur werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. Auch das Befüllen rollbarer Müllbehälter und das Bereitstellen dieser Behälter am Straßenrand ist außerhalb der genannten Zeiten verboten.

Hier wird in unzumutbarer Weise in die Notwendigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge eingegriffen. Für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung dieser Aufgaben sind die Gemeinden, Städte und Landkreise auf flexible Betriebszeiten (werktags ab 6.00 Uhr) angewiesen.

Den Bürgern ist der Sinn von Überreglementierungen ihres privaten Bereichs nicht zu vermitteln. Eine Überwachung der Privathaushalte bei der Müllentsorgung wäre auch gar nicht möglich.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Der die Betriebseinschränkungen regelnde § 7 der 32. BImSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) ist zu ändern.

Die zeitlichen Betriebseinschränkungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 sollen nicht für den Betrieb von rollbaren Müllbehältern nach dem Anhang Nr. 39 gelten.

Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 soll für die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 KrW-/AbfG und die Straßenreinigung der Betrieb von Geräten und Maschinen nach dem Anhang an Werktagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat **Drucksache 897/02 (Beschluss)**

14.02.03

Verordnungsentwurf
des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossen, die beigefügte Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 897/02 (Beschluss)**

Anlage

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

vom ...

Auf Grund

der § 23 Abs. 1, §§ 32 und 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), die durch ... geändert worden sind,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   "Satz 1 gilt nicht für den Betrieb von rollbaren Müllbehältern nach dem Anhang Nr. 39 sowie nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen."

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   "Abweichend von Satz 1 dürfen für die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und die Straßenreinigung Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Werktagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden."

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) enthält in § 7 Abs. 1 Satz 1 zeitliche Betriebseinschränkungen. Danach sind auch die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung nur werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. Auch das Befüllen rollbarer Müllbehälter und das Bereitstellen dieser Behälter am Straßenrand ist außerhalb der genannten Zeiten verboten. Zusammen mit den Abfällen von Privathaushalten werden bestimmte Abfälle (z. B. Restmülltonne, "gelbe Tonne", Bioabfälle) von Gewerbetreibenden und von Einrichtungen (z. B. Schulen, Kliniken) in den in § 7 Abs. 1 genannten Gebieten erfasst. Auch diesen Abfallbesitzern muss daher die zeitlich flexible Müllbehälterbenutzung erlaubt werden. Für einige Geräte und Maschinen gelten weitere zeitliche Einschränkungen.

Hier wird in unzumutbarer Weise in die Notwendigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge eingegriffen. Für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung dieser Aufgaben sind die Gemeinden, Städte und Landkreise auf flexible Betriebszeiten (werktags ab 6.00 Uhr) angewiesen.

Den Bürgern ist der Sinn von Überreglementierungen ihres privaten Bereichs nicht zu vermitteln. Eine Überwachung der Privathaushalte bei der Müllentsorgung wäre auch gar nicht möglich.